

25 JAHRE REMID

EINLADUNG ZUR JUBILÄUMSTAGUNG ZUM THEMA RELIGIONSFREIHEIT

1989 wurde der Religionswissenschaftliche Medien- und Informationsdienst – REMID e. V. in Marburg gegründet. Das Ereignis liegt nun 25 Jahre zurück. Zusammen mit Ihnen möchten wir dieses Vierteljahrhundert feiern. Neben der Mitgliederversammlung und dem Festakt werden wir uns mit dem Thema

„Religionsfreiheit“ beschäftigen. Dazu wird eine Vitrine in der Religionskundlichen Sammlung gestaltet und wir haben drei Referenten eingeladen, die sich aus unterschiedlichen Perspektiven wissenschaftlich mit dem Thema auseinandersetzen.

**Anmeldung bis zum 15.
Oktober 2014 per E-Mail:
info@remid.de**

PROGRAMM

Am 14. November 2014, ab 14 Uhr in der Religionskundlichen Sammlung, Marburg (Landgraf-Philipp-Straße 4).

14:00 Mitgliederversammlung

15:30 Feierliche Begrüßung von Prof. Dr. Edith Franke und dem aktuellen REMID-Vorstand

Vorstellung der Vitrine „Religionsfreiheit“ in der Religionskundlichen Sammlung

17:00 Fachvorträge und Fachdiskussion zum Thema „Religionsfreiheit“
Als Referenten sind eingeladen:

Prof. Dr. Dr. Peter Antes (Hannover):

„Religionsfreiheit und Religionsausübungsfreiheit – eine sinnvolle Unterscheidung?“

Sarah J. Jahn, M.A. (Bochum):

„Religionsfreiheit oder Anerkennung? Zur Verwaltung von ‚Religion‘ in öffentlichen Einrichtungen“

Christiane Königstedt, M. A. (Leipzig):

„Zwei Seiten von ‚Religionsfreiheit‘ am Beispiel gegenwärtiger Religion in Frankreich.“

Ab 19:00 Empfang und informeller Ausklang.

REMID und Religionsfreiheit?

Dass REMID das Thema „Religionsfreiheit“ stärker bedient, wurde auf der vergangenen Mitgliederversammlung 2013 in Göttingen beschlossen. Im Rahmen des Jubiläums soll deswegen nicht nur „an die alten Zeiten“ gedacht werden. Wir möchten diesen Tag zum Anlass nehmen, mit Ihnen gemeinsam REMID zukunftsfähig zu machen.

Aber nicht nur der formale Beschluss führt dazu, dass sich REMID verstärkt mit dem Thema Religionsfreiheit auseinandersetzt. Die Geschichte von REMID ist von Anfang an mit dem Konzept „Religionsfreiheit“ verknüpft.

Es sei unter anderem an eine Tagung von 1995 erinnert, bei welcher es um „Kritik an Religionen“ ging. Volkhard Krech schreibt in dem dazugehörigen Tagungsband:

„Die Zielvorgabe dieser Vermittlung [von bzw. durch REMID] besteht laut Satzung darin, die wissenschaftlich gewonnenen Erkenntnisse ‚gesellschaftlich nutzbar zu machen, d.h. ein friedliches und tolerantes Zusammenleben der Menschen und der verschiedenen Religionen zu fördern und gegenseitig respektieren zu können‘. Der in dieser Zielvorgabe zum Ausdruck kommende Wertbezug auf das Toleranzprinzip geht über rein wissenschaftliche Interessen hinaus, ist wissenschaftlich nicht begründbar. Der satzungsgemäße Auftrag füllt den in meinem Schema offen gelassene Wertbezug religionspolitischer Praxis mit dem Toleranz- und Dialogprinzip und setzt sich damit für die Förderung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Religionsfreiheit ein.“ (Ders.: Ist eine wissenschaftliche Religionskritik möglich? In: Kritik

an Religionen. Hrsg. von Gritt Klinkhammer, Steffen Rink und Tobias Frick; Marburg: REMID e.V. 1997, S. 64).

Kernaufgabe Vermittlung

Die Kernaufgabe „Vermittlung“ von religionswissenschaftlicher Expertise gilt für REMID als Königsweg zur Förderung von Religionsfreiheit. Das könnte konkret darin bestehen, sich in Fragen von juristischer und politischer Brisanz einzumischen: Also etwa Pressemitteilungen zur Kopftuchgesetzgebung oder die Problematisierung von Sondergesetzen, welche im Vorfeld der Enquête-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, deren Endbericht 1998 erschien, gefordert worden waren. In der Arbeitsgruppe ging es darum, Vorurteile und pauschale „Kampfbegriffe“ zu entschärfen. Vermittelt wurden Erkenntnisse aus der Neureligionenforschung. – Ein „Nebenprodukt“ dieser Bemühungen war die Religionsstatistik von REMID. Religiöse Minderheiten anderer „Weltreligion“ sollten für Wissenschaft und Politik sichtbar gemacht werden. Gleichzeitig galt es bei den neuen Religionen Klarheit in die Verhältnisse zu bringen, insofern viel zu hohe und von Angst geprägte Schätzungen im Umlauf waren.

Dabei war von Anfang an klar, dass Religionsfreiheit nicht nur als juristisch gegebenes passives Recht von Interesse sein kann. Schließlich wurde auf der letzten Mitgliederversammlung in Göttingen 2013 noch

einmal bekräftigt, dass REMID – früheren Vorwürfen vergleichbar, die uns eine „Kultlobby“ nannten – weiterhin davon Abstand nimmt, als Anwalt für Religionen aufzutreten.

Ein „gutes Zeugnis“ für Deutschland?

Außerdem ist viel passiert: Faktisch verzichten heute staatliche Dokumente weitgehend auf den diskriminierenden Sekten-Begriff. Die historische Sektendebatte wird nur gelegentlich von den Medien aktualisiert, z. B. 2013 in Deutschland in Bezug auf die Gemeinschaft der Zwölf Stämme und auf die neue Gruppe der Weltdiener. Das Konzept der „Sekten“ scheint aber in den fiktionalen Genres zugleich eine Renaissance zu erleben..

Insofern könnte man Deutschland ein gutes Zeugnis für Religionsfreiheit ausstellen, so der Staatskirchenrechtler Georg Neureither:

„Dass in Deutschland die Religionsfreiheit erst beim EGMR [Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte; Anm. C. W.] eingeklagt werden kann, sehe ich nicht. Die deutschen Gerichte sind auch auf den unteren Instanzen staatskirchenrechtlich so ‚firm‘, dass der Rechtsschutz gegen Eingriffe in die Religionsfreiheit ‚von unten bis oben‘ gewährleistet ist. Das mag in anderen Ländern anders sein.

Eine andere Frage ist natürlich, ob man mit einer Entscheidung einverstanden ist oder nicht. Aus der Perspektive dessen, der vor

deutschen Gerichten unterlegen ist, vom EGMR aber Recht bekommen hat, stellt es sich sicher so dar, als habe erst der EGMR der eigenen Religionsfreiheit zu ihrem Recht verholfen. Hier differieren Individualperspektive und Rechtsperspektive“ („Retweetet: Religion und Weltanschauung aus staatskirchenrechtlicher Perspektive“, Interview mit Dr. Georg Neureither, 24. März 2014).

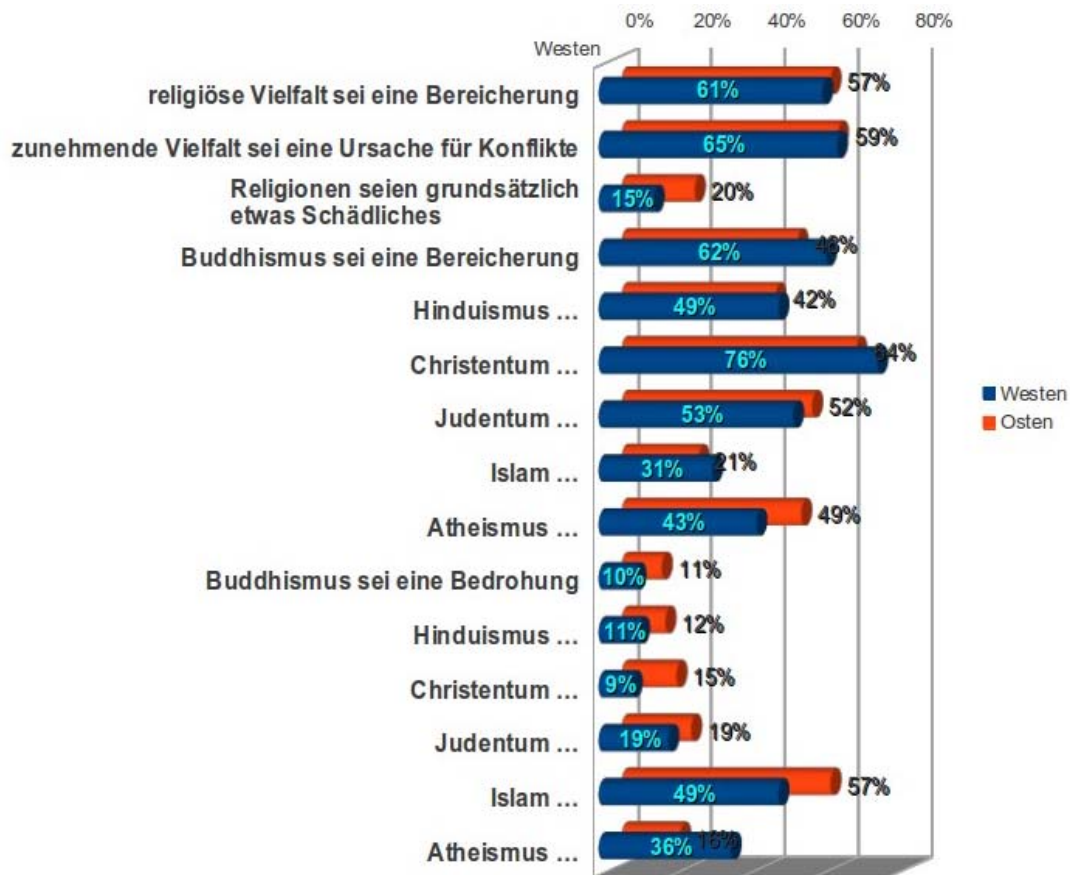
Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (AGG) bietet für acht Bereiche (darunter Beruf, soziale Dienste und Wohnraum) ein Rechtsmittel, um:

„Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen“ (AGG. In: BGBl. I S. 1897).

Wie misst man „Religionsfreiheit“?

Aber genügt die Gewährleistung eines Rechtes als vollständige Beschreibung von „Religionsfreiheit“? Was bedeutet Religionsfreiheit als „sozialer Indikator“? Wie misst man „gelebte Religionsfreiheit“?

Ein Blick in den aktuellen Religionsmonitor verrät, dass die Einstellung in der deutschen Bevölkerung zu „religiöser Vielfalt“ und ihrer gesellschaftlichen Auswirkung sowie zu bestimmten religiösen Traditionen sehr unterschiedlich ist.



Daten zur Einstellung auf Grundlage des Religionsmonitor 2013, zusammengestellt vom Autor

Schließlich gibt es auch andere aktuelle Befunde: In Deutschland scheinen die meisten Gemeinschaften (die einstigen „Sekten“ wie „Volkskirchen“ oder Verbände konfessionsloser Menschen, vielleicht sogar noch allgemeiner Parteien, Vereine etc.) Mitgliederstagnation oder -rückgang zu verzeichnen. Das „alternative Milieu“ ist schon 1995 aus den SINUS-Grafiken verschwunden (vgl. REMID-Blog, Zuerst kam der Konformismus: Ende und Transformation des alternativen Milieus, 27. Januar 2014). Zwar gibt es seit 2005 einen Boom von Esoterik und Spiritualität und die Zukunft scheint nicht der Überwindung von „Religion“ zu gehören, aber ins-

gesamt besteht immer das Risiko einer Entwicklung hin zu einer Empirie, welche zwar rechtlich Religionsfreiheit (dann eher nur mehr „theoretisch“) gewährt, allerdings ohne dass jemand dieses Recht (auf eine nicht bereits allgemeine Tradition gewordene Weise) beansprucht – und eben Religionsfreiheit „lebt“. Daher sollte es wichtig werden, Religionsfreiheit auch als sozialen Indikator zu betrachten. Sei es in Libanon, in Indonesien oder Südkorea – oder eben in Deutschland oder Frankreich – die jeweils vorhandene religiöse und weltanschauliche Vielfalt ist in einen gesellschaftlichen Kontext eingebettet, hat so etwas wie eine unter-

schiedliche „Qualität“ und ist nicht allein ein quantitatives Phänomen.

Aber kann – wie die Ausführungen andeuten – eine stagnierende oder zurückgehende Quantität der Religionen und Weltanschauungen auf eine Krise dieser „Qualität“ hindeuten?

Sicherlich ist „Qualität“ ein essentialistisch aufgeladener Begriff. Und um die Probleme der Religionsphänomenologie nicht zu aktualisieren, muss klar sein, dass es sich bei der Bestimmung davon, was als „qualitative“ Güte gelten könnte, um einen konstruktiven politischen Akt handeln muss, der notwendig normativer Art sein wird, und der international im Diskurs bestimmt werden sollte. Diese Aufgabe ist keine religionswissenschaftliche.

Dennoch gilt es, wissenschaftlich die gesellschaftliche Pluralität in den Blick zu nehmen – was längst seit Jahren getan wird – und mittels z.B. Diskriminierungs- und Dialogforschung zu ergänzen. Durch eine religionswissenschaftliche Analyse von Religionsfreiheits-Diskursen, von gelebter Vielfalt etc. kann zu der offenen Frage nach der „qualitativen“ Güte zu vergleichender gelebter Pluralität zumindest Vorarbeit geleistet werden.

Allerdings so wie es undenkbar wäre, sich als REMID-Mitglied grundsätzlich von den Menschen-

rechten loszusagen, wäre es auch fatal, als Religionswissenschaftler grundsätzlich ablehnend gegenüber religiöser und weltanschaulicher Vielfalt eingestellt zu sein. Sicherlich geht es auch nicht darum, aus einer stark kulturelrelativistischen Position heraus, z. B. die Re-Etablierung von Frauenbeschneidung zu ermöglichen – oder ähnliche „grausige Ideen“, welche uns Gegner in den 1990ern unterstellten. Nicht jede Pluralität muss „gut“ sein.

Die Wahrheitsfrage

So wenig wie normative Urteile zu begründen sind, so fatal wäre es, wenn ein solcher Urteilsprozess (der längst im Gange ist) ohne Berücksichtigung religionswissenschaftlicher Expertise stattfände.

Hinzukommt, dass wir, welche die Wahrheitsfrage unserer Gegenstände ausklammern, nicht nur von der Problematik des interreligiösen Dialoges her (der immer die Tendenz zu einem harmonisierenden Synkretismus zu haben scheint) genau wissen, dass immer eine Schwierigkeit im Wettbewerb der Wahrheiten inneohnt, den Andersdenkenden zu akzeptieren. Wahrscheinlich ist es eine *conditio humana*, dass die sogenannte „kognitive Dissonanz“ durch die Wahrheit des Anderen zu einer wie auch immer konkretisierten Auflösung tendiert, z. B. in Gestalt eines „Fundamentalismus“. Auch die Ausklammerung der

Wahrheitsfrage – als gelebter Agnostizismus – ist hier eine mögliche Strategie, aber ebenso wie der Fundamentalismus eine spezifische Position. Was auch immer ein Religionswissenschaftler im Privaten glaubt, als Wissenschaftler gilt es, die andere Religion zu betrachten, ohne ihre Wahrheitsfrage zu stellen. Zwar mag es mehr meine private Überzeugung als Agnostiker sein, dass sich der Wettbewerb der religiösen und weltanschaulichen Wahrheiten niemals entscheiden wird, aber so lange sinnvoll von Reli-

gionsfreiheit gesprochen werden kann, gilt es, „gute“ und „bessere“ Formen des Lebens religiöser und weltanschaulicher Vielfalt zu realisieren.

[Christoph Wagenseil]

Anm.: Auf unserer Webseite finden Sie eine neue Übersicht zur Religionsfreiheit einschließlich einer Übersicht über entsprechende Berichte, von denen allerdings die meisten perspektivisch sind.